

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-JU\_515]

- persönlich -

Herr Ottmann  
Vorsitzender Richter  
Landgericht München II  
14. Zivilkammer  
Denisstraße 3  
80320 München

cc:

*bitte gerichtsintern selbst verteilen*

Richterinnen  
Dr. Pröbstl, Gatti-Schweickl, Dr. Kürten, Nakas  
Landgericht München II

Denisstraße 3  
80320 München

Vaterstetten, 09.12.2023

Ihre Zeichen: **14 O 2947/23 Pre** [IG\_K-JU\_514]

meine Zeichen **17 Js 29329/22** inkl. **2 C 355/23**

[IG\_K-JU\_402] bis [IG\_K-JU\_513] ff., [IG\_S13]

alle referenzierten Dokumente [IG\_K-XX\_23yyy] oder [IG\_O-XX\_yyyyy] sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der

GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,

die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen  
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrter Herr Ottmann,

Sie haben mir datiert auf den 01.12.2023 und per „Förmlicher Zustellung“ am 06.12.2023 Ihre „Verfügung“ vom 30.11.2023 zukommen lassen inkl. von 3 sogenannten Stellungnahmen der **Richterinnen Dr. Kürten, Gatti-Schweickl** und **Dr. Pröbstl** zu meinem Ablehnungsantrag vom 11.11.2023 ([IG\_K-JU\_505] am 14.11.2023 bei Ihnen ausgeliefert).

### **1) Zur Verfügung des Richters Ottmann vom 30.11.2023**

Im Begleitschreiben des Urkundsbeamten JAng Huhle steht

„anbei erhalten Sie eine **beglaubigte** Abschrift der Verfügung vom 30.11.2023 nebst Anlage.“

Die Verfügung trägt im Kopf die Überschrift „**Beglaubigte** Abschrift“

Auf der „Verfügung“ steht neben dem Geschäftssiegel

„Huhle, JAng

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung **beglaubigt**

- ohne Unterschrift gültig

Diese Aussagen sind durchgängig falsch, die **übersandte „Verfügung“ ist nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beglaubigt und somit allein schon aus diesem Grund rechtsungültig.**

Sie, Herr Ottmann „**verfügen**“ am 30.11.2023

„Die Stellungnahmen der Richterinnen am Landgericht Dr. Pröbstl, Gatti-Schweickl und Dr. Kürten werden dem Beklagten und der Klägervertreterin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt.“

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

- (1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**
- (2) [...]
- (3) **Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**  
**1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]**

Die am 14.11.2023 begonnene **Frist zur Entscheidung durch das Gericht ist also am 29.11.2023 abgelaufen**, ohne dass das LG München II zu einer Entscheidung fähig gewesen wäre.

Der **§ 26 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)** besagt

*„Der abgelehnte Richter hat sich **über den Ablehnungsgrund** dienstlich zu äußern.“*

Dort steht nicht, dass der Antragstellende sich über eine solche „*dienstliche*“ *Äußerung eines „abgelehnten Richters“* „über den Ablehnungsgrund“ ebenfalls zu äußern habe. Im Übrigen hat der Antragstellende genau dieses ja schon getan, indem er den Ablehnungsantrag gestellt und begründet hat (nachzulesen in [\[IG\\_K-JU\\_505\]](#)).

Und es steht in den **§§ 24 bis 29** der **Strafprozessordnung (StPO)** auch nicht, dass ihre Gültigkeit /Anwendbarkeit davon abhänge, dass ein sich besonders wichtig nehmender Richter deren Gültigkeit „verfügt“.

Ihre tieferen Einsichten sind aber **auch aus einem weiteren Grund nicht gefragt**, denn Sie wurden in meinem Antrag vom 23.09.2023 ([\[IG\\_K-JU\\_494\]](#)) von mir ebenfalls als „befangen“ erklärt, was angesichts der auslösenden Straftaten ja wohl eher eine verbale Verharmlosung ist. Das entscheidende Übel ist, dass Sie und Ihre bisher „eingesetzten“ Richter schwerwiegende Straftaten begangen haben und die Richterinnen **Fr. Dr. Pröbstl, Fr. Gatti-Schweikl und Fr. Dr. Kürten**, die ja offensichtlich den Auftrag hatten Sie für unbefangen zu erklären ([\[IG\\_K-JU\\_504\]](#)), auch nichts weiter fertiggebracht haben, als selbst schwerwiegende Straftaten zu begehen und daraufhin ebenfalls von mir als „befangen“ erklärt zu werden ([\[IG\\_K-JU\\_505\]](#)).

Sie Herr Ottmann haben also hier **schon wieder § 29 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) gebrochen**.

Gegen die Richter/Richterinnen, **Richter Hr. Ottmann, Hr. Zebhauser, Hr. Kuhn, Hr. Dr. Huprich, Hr. Weber, Fr. Dr. Pröbstl, Fr. Gatti-Schweikl und Fr. Dr. Kürten**, die tatsächlich oder behauptet in der 14. Zivilkammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II tätig sind, liegen nicht nur Anträge auf **Befangenheit** vor (was angesichts der auslösenden Straftaten ja wohl eher eine verbale Verharmlosung ist), die durchgängig nicht rechtskonform bearbeitet wurden, sondern es liegen auch insbesondere gegen all diese nach **§ 158 StPO** rechtskonform bei Gericht gestellte **Strafanzeigen** vor und da es sich durchgängig um begangene schwere Straftaten handelt, kann **ein aus gesetzlichen Richtern bestehendes Gericht** naturgemäß gar nicht aus der **Abteilung Zivilsachen des Landgerichts München II** stammen.

Es gibt also jeweils zwischen mir und jedem dieser Richter eine Rechtsfrage zu entscheiden, die Parteien dieser Rechtsfragen/-streitigkeit sind jeweils einerseits ein Richter des LG München II und andererseits in jedem Fall ich. Diese Rechtsfragen sind nach **§ 27 StPO**

**§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag**

- (1) *„Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]*“

jeweils von dem Gericht zu entscheiden, dem der jeweilige Richter angehört; also in jedem Fall vom Landgericht München II.

**§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO:**

- (2) *Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die **Ablehnung** statt, wenn ein **Grund** vorliegt, der **geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen**.*

Die Ablehnungsgründe sind für alle 5 Richter und 3 Richterinnen deren jeweils begangene und in der

Antragstellung nachgewiesene schweren Straftaten. Als neutraler Richter zur Entscheidung der Rechtsfrage „Ablehnung des Richters gerechtfertigt ja/nein“ kann nur ein Strafrichter eingesetzt werden, denn es geht ja darum, ob die benannten und gerichtsfest bewiesenen „Ablehnungsgründe“ geeignet sind, mein „**Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen**“.

Ein **normal denkender Mensch** würde vermuten, dass das Begehen von schweren Straftaten, wobei der den Befangenheitsantragstellende der durch die Straftaten Geschädigte ist (Schaden: Vermögensschaden durch Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder bis zu 6 Monate Ordnungshaft, [\[IG\\_K-JU\\_493\]](#)), völlig ausreichend ist, das „**Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen**“. Aber Sie Herr Ottmann glauben das wohl erst wenn es Ihnen ein Richter zu Papier bringt. Das Problem ist nur: a) es müsste ein **neutraler, gesetzlicher Richter** sein, der diese Rechtsfrage entscheidet, also ein Strafrichter des Landgerichts München II, und b) angesichts der Faktenlage kann ein Verneinender der bestehenden Befangenheit wiederum nur einer mit einer kriminellen Veranlagung sein, was die Wahrscheinlichkeit gegen 100% treibt, dass er ebenfalls eine **Strafanzeige** einführt und als „befangen“ von mir abgelehnt wird.

Was nun aber die Bearbeitung der Rechtsfrage „Befangenheit“ zwischen Ihnen und Ihren Richtern der (angeblichen 14. Zivilkammer) (**Partei\_2**) und mir (**Partei\_1**, Antragssteller) angeht und Ihr Herumeiern um den „neutralen Richter, so kann dies keinesfalls dazu führen, dass die andere Partei im auslösenden Rechtsstreit

Dr. Lauser / Birgitta Lang; Antragsteller in dem auslösenden Rechtsstreit mit den Anträgen

a) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Persönlichkeitsverletzung

b) Antrag auf Festsetzung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft

in welchem Sie und Ihre Richter diese Straftaten begangen haben

dabei mitzureden hätte.

Sie meinen also die Klägervertreterin im auslösenden Rechtsstreit sei gefragt ihre Meinungen zu meiner rechtlichen Streitfrage zwischen den 3 Richterinnen (wegen massenweiser Straftaten als „befangen“ erklärt) und mir (der durch die Straftaten Geschädigte) kund zu tun? Wollen Sie damit der Gegenpartei Dr. Lauser/Birgitta Lang im auslösenden Rechtsstreit mitteilen, dass Sie auch weiterhin beabsichtigen keine neutrale Partei zu sein und zum Wohle dieser Antragsteller und zu meinem Schaden die Gesetze zu brechen wie es Sie gerade überkommt?

Die von Ihnen verfügte Einholung der „*Stellungnahme binnen 2 Wochen*“ „*der Klägervertreterin*“ zu den „*Stellungnahmen der Richterinnen am Landgericht Dr. Pröbstl, Gatti-Schweigl und Dr. Kürten*“ als auch die *Übersendung meiner Ablehnungsanträge vom 11.11.2023 zur Stellungnahme der Klägervertreterin*

*„Die Ablehnungsanträge des Beklagten gegen die vorgenannten Richterinnen vom 11.11.2023 werden der Klägervertreterin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt.“*

ist einfach nur geistiges Niemandsland; wir könnten ja auch noch ein paar von den 6,3 Mio staatlich organisiert Betrogenen fragen, was die von den Straftaten halten.

In anderen Worten, **Ihre sogenannte Verfügung ist nicht nur formal rechtsungültig, sie ist auch inhaltlich die absolute Nullnummer**. Nachdem Sie schon mehrmals dieses extreme und erschreckende Nichtwissen über die grundlegenden Bedingungen einer demokratischen Rechtsprechung gezeigt haben ([\[IG\\_K-JU\\_492\]](#) - [\[IG\\_K-JU\\_494\]](#), [\[IG\\_K-JU\\_502\]](#) - [\[IG\\_K-JU\\_505\]](#)), drängt sich die Frage auf:

Wer hat Sie Herr Ottmann bei diesem offensichtlichen hoffnungslosen Mangel an juristischer Befähigung zum Vorsitzenden Richter in einem Landgericht gemacht?

Die Frage geht an die **Bayerische Staatsregierung**.

## **2) Die sogenannten Stellungnahmen der 3 Richterinnen**

Nochmals der **§ 26 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)** besagt

*„Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.“*

Der Ablehnungsgrund je Richterin sind also die per Strafanzeige mitgeteilten und gerichtsfest bewiesenen Straftaten.

Wie äußert sich die **Richterin Dr. Kürten** in ihrer Stellungnahme:

*„Stellungnahme zum Schreiben des **Beklagtenvertreeters** vom 11.11.2023*

*Der relevante Sachverhalt ist aktenkundig.  
Weitere Äußerungen dazu sind diesseits deshalb nicht veranlasst.“*

Sie vermischt die beiden oben ausführlich beschriebenen Rechtsfragen. In der Rechtsfrage, in welcher sie nach **§ 26 StPO** Stellung zu nehmen hat, bin ich kein Beklagtenvertreter, sondern der Antragsteller. Sie stellt fest, dass „Der relevante Sachverhalt“ „*aktenkundig*“ „*ist*“. Immerhin, sie hat registriert, dass das Dokument vom 11.11.2023 ([\[IG\\_K-JU\\_505\]](#)) in den Akten abzulegen ist.

Was sie nicht versteht ist, dass es zu den sie belastenden Beweisdokumenten gehört. Sie meint, weil die ihr nachgewiesenen Straftaten aktenkundig sind, müsse sie dazu nicht Stellung nehmen und könne eine Stellungnahme verweigern.

Letztlich hat sie damit recht; nach rechtsstaatlichen Prinzipien kann sie eine Stellungnahme zu den schweren Vorwürfen verweigern, sie hat aber damit schriftlich und nach rechtsstaatlichen Prinzipien mitgeteilt, dass sie die Straftaten – so wie beschrieben – begangen hat. Dies ist ihr **Geständnis**.

Die **Richterinnen Gatti-Schweikl und Dr. Pröbstl** können nur Stellung nehmen indem sie „verfügen“.

Wortbedeutung laut Duden:

„Stellungnahme“: das Äußern seiner Meinung zu etwas

„Verfügung“: behördliche oder gerichtliche Anordnung

Die beiden Richterinnen können ihre Meinung also nur äußern, wenn sie gerichtlich anordnen. Offensichtlich haben sie im Studium in den Seminaren zu oft eine Rechtsfrage entscheiden müssen und sollten dann ihr Ergebnis in einer daraus abzuleitenden Verfügung zusammenfassen. Es ist hängen geblieben, wenn man **nachdenken** muss (über seine Meinung zu etwas), dann muss man **verfügen**; in ihrer geistigen Kurzfassung ist das **logische Denken** also ersetzt durch das **gedankenlose Verfügen**.

Wem (verfügen sie) ordnen sie denn an? Das können nur sie selbst sein, denn nach **§ 26 (3) StPO** haben sie selbst ihre Meinung zu den begangenen Straftaten zu äußern.

Die **Richterin Gatti-Schweikl** verfügt:

*„Die vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 11.11.2023 geltend gemachten Ablehnungsgründe beziehen sich auf aktenkundige Vorgänge. Eine dienstliche Erklärung könnte zur Sachverhaltsaufklärung nichts beitragen und unterbleibt daher.“*

Auch sie hat registriert, dass das Dokument vom 11.11.2023 ([\[IG\\_K-JU\\_505\]](#)) Teil der Akten ist. Und auch sie ist der Meinung zu den schweren Straftatvorwürfen kann sie nichts weiter beitragen. Sie hat aber damit schriftlich und nach rechtsstaatlichen Prinzipien mitgeteilt, dass sie die Straftaten – so wie beschrieben – begangen hat. Dies ist ihr **Geständnis**.

Die **Richterin Dr. Pröbstl** verfügt:

*„Der Antrag des Beklagten auf Ablehnung meinerseits wegen der Besorgnis der Befangenheit wird auf aktenkundige Gründe gestützt. Eine darüber hinausgehende Klärung eines Sachverhaltes steht nicht in Rede. Aus diesem Grunde erscheint eine weitergehende Stellungnahme nicht veranlasst.“*

Auch sie hat registriert, dass das Dokument vom 11.11.2023 ([\[IG\\_K-JU\\_505\]](#)) Teil der Akten ist.

Sie ist der Meinung „Eine darüber hinausgehende Klärung eines Sachverhaltes steht nicht in Rede“; sie hat recht, eine darüber hinausgehende Klärung **steht nicht in Rede**, sondern eine solche Klärung **steht im Gesetz**; zunächst in **§ 26 (3) StPO**. Eine noch weitergehende Klärung steht nicht nur in der **StPO**, sondern an verschiedenen Stellen im Strafgesetzbuch (StGB), wobei das wiederum nicht so schwierig wird, denn sie sieht sich zu einer weitergehenden Stellungnahme zu den schweren Straftatvorwürfen „*nicht veranlasst*“. Sie hat damit ebenfalls schriftlich und nach rechtsstaatlichen Prinzipien mitgeteilt, dass sie die Straftaten – so wie beschrieben – begangen hat. Dies ist ihr **Geständnis**.

Da die Richterin Dr. Pröbstl so wichtig ist, dass sie in der Aktion vom 06.11.2023 ([\[IG\\_K-JU\\_504\]](#)) die Nummer 1 sein durfte, ist sie großzügig und macht noch eine Zugabe:

*„2. Vorlage an Ri'in LG Nakas z.w.V.“*

Sie will also mitteilen, dass das Gericht in allen 3 Fällen der Befangenheit es zwar nicht geschafft hat den **§ 24 (3) StPO** zu erfüllen

## § 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

aber nun ist es der Richterin Dr. Pröbstl ja doch entglitten: Die **Richterin Nakas** wird die nächste Glückliche sein, die jetzt die 3 befangenen (weil Straftaten begangenen) Richterinnen „freikämpfen“ soll. Alle 3 befangenen Richterinnen geben ihr dringend mit auf den Weg die Akten nicht zu missachten, denn da steht ja alles drin. Da stehen dann auch folgende Straftaten in Wartestellung schon drin:

- § 132 Amtsanmaßung StGB
- § 27 Beihilfe für alle Straftaten der RA Dr. Lauser
- § 258 Strafvereitelung i.V.m. § 258a Strafvereitelung im Amt StGB
- für alle Straftaten ihrer 8 Richterkollegen aus der 14. ZK des LG ...
- für alle Straftaten aller Straftäter aus dem staatlich organisierten Betrug ...
- § 339 Rechtsbeugung StGB
- § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

die nur auf die Abholung durch die Richterin Nakas warten.

### 3) Zusammenfassung

Der **Vors. Richter Ottmann** hat schon wieder den § 29 StPO gebrochen.

Die 3 **Richterinnen Dr. Pröbstl**, **Gatti-Schweikl** und **Dr. Kürten** haben schriftlich mitgeteilt, dass sie die Straftaten – so wie beschrieben – begangen haben; sie haben alle 3 nach rechtsstaatlichen Prinzipien ein **Geständnis** abgelegt.

Tat (kurz)	Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten
	Die 3 Richterinnen angeblich aus der 14. Zivilkammer versuchen die Befangenheit des Vorsitzenden Richter Ottmann als „unbegründet“ zurück zu weisen. Dazu begehen sie eine Reihe von Straftaten und sind nun selbst mit einer Strafanzeige konfrontiert und der Erklärung ihrer Befangenheit wegen Begehung dieser Straftaten.
Täter (nmtl.)	<b>Dr. Pröbstl</b> , Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen <b>Gatti Schweikl</b> , Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen <b>Dr. Kürten</b> , Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
Beweismittel	[IG_K-JU_492], [IG_K-JU_493], [IG_K-JU_494], [IG_K-JU_504], [IG_K-JU_505]
Tatbestand	<u>Strafprozessordnung (StPO)</u> § 26 <u>Ablehnungsverfahren</u> § 29 <u>Verfahren nach Ablehnung eines Richters</u> § 147 <u>Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten</u> § 152 <u>Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz</u> § 158 <u>Strafanzeige</u> § 160 <u>Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung</u> <u>Strafgesetzbuch (StGB)</u> : § 132 <u>Amtsanmaßung</u> § 27 <u>Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser</u> (siehe St-ID 2.1.11) §§ 258, 258a <u>Strafvereitelung im Amt</u> für <u>alle</u> Straftaten <u>ihre</u> Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer des LG München II (siehe St-ID 2.1.18) für <u>alle</u> Straftaten <u>die hier unter 2.1.x beschrieben sind</u> (siehe St-ID 2.1.x) § 339 <u>Rechtsbeugung</u> (5x) § 344 <u>Verfolgung Unschuldiger</u> <u>Grundgesetz (GG): Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2)</u> <u>Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren</u>

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

**§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO**

(3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

aber nun ist es der Richterin Dr. Pröbstl ja doch entglitten: Die **Richterin Nakas** wird die nächste Glückliche sein, die jetzt die 3 befangenen (weil Straftaten begangen habenden) Richterinnen „freikämpfen“ soll. Alle 3 befangenen Richterinnen geben ihr dringend mit auf den Weg die Akten nicht zu missachten, denn da steht ja alles drin. Da stehen dann auch folgende Straftaten in Wartestellung schon drin:

- **§ 132 Amtsanmaßung StGB**
- **§ 27 Beihilfe für alle Straftaten der RA Dr. Lauser**
- **§ 258 Strafvereitelung i.V.m. § 258a Strafvereitelung im Amt StGB**
- **für alle Straftaten ihrer 8 Richterkollegen aus der 14. ZK des LG ...**
- **für alle Straftaten aller Straftäter aus dem staatlich organisierten Betrug ...**
- **§ 339 Rechtsbeugung StGB**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**

die nur auf die Abholung durch die Richterin Nakas warten.

**3) Zusammenfassung**

Der **Vors. Richter Ottmann** hat schon wieder den **§ 29 StPO** gebrochen.

Die 3 **Richterinnen Dr. Pröbstl, Gatti-Schweidl** und **Dr. Kürten** haben schriftlich mitgeteilt, dass sie die Straftaten – so wie beschrieben – begangen haben; sie haben alle 3 nach rechtsstaatlichen Prinzipien ein **Geständnis** abgelegt.

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Die 3 Richterinnen angeblich aus der 14. Zivilkammer versuchen die Befangenheit des Vorsitzenden Richter Ottmann als „unbegründet“ zurück zu weisen. Dazu begehen sie eine Reihe von Straftaten und sind nun selbst mit einer Strafanzeige konfrontiert und der Erklärung ihrer Befangenheit wegen Begehung dieser Straftaten.

Täter (mudd.) **Dr. Pröbstl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen  
**Gatti Schweidl**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen  
**Dr. Kürten**, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen

Beweismittel **[IG\_K-JU\_492], [IG\_K-JU\_493], [IG\_K-JU\_494], [IG\_K-JU\_504], [IG\_K-JU\_505]**

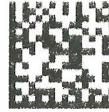
Tatbestand **Strafprozessordnung (StPO)**  
**§ 26 Ablehnungsverfahren**  
**§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters**  
**§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten**  
**§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz**  
**§ 158 Strafanzeige**  
**§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung**  
**Strafgesetzbuch (StGB):**  
**§ 132 Amtsanmaßung**  
**§ 27 Beihilfe für die Straftaten der RA Lauser** (siehe St-ID 2.1.11)  
**§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt**  
**für alle Straftaten ihre Richterkollegen aus der 14. Zivilkammer des LG München II** (siehe St-ID 2.1.18)  
**für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind** (siehe St-ID 2.1.x)  
**§ 339 Rechtsbeugung (5x)**  
**§ 344 Verfolgung Unschuldiger**  
**Grundgesetz (GG): Artikel 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1), (2)**  
**Europäischen Menschenrechtskonvention (EKMR), Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

  
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025801 4729 11.12.23 11:18  
Sendungsnummer: RT 8310 2444 5DE  
Einschreiben

*Altman*



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde am 12.12.2023 ausgeliefert.

### Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

